

Klausur

Ertragsteuer

Sachverhalt

Klausurkürzel	F-1
Dauer:	6 Stunden
Hilfsmittel:	Beck'sche Textsammlung (Steuergesetze, Steuerrichtlinien, Steuererlasse), BGB, HGB
Bearbeitungs- hinweise:	Bitte nummerieren und kennzeichnen Sie die einzelnen Blätter der Aufgabenbearbeitung in Druckbuchstaben mit Seitenzahl, Vor- und Nachname und optional mit Kunden-Nummer. Nutzen Sie zur Bearbeitung bitte nur die Vorderseiten: Das ist in der Steuerberaterprüfung sogar zwingend vorgegeben. Schreiben Sie in Ihrem eigenen Interesse bitte leserlich und achten Sie auf ca. 6 cm Korrekturrand. Sollte Ihre Klausurlösung unzureichend gekennzeichnet sein, ist eine Korrektur nicht möglich!

Die Klausuraufgaben und Lösungshinweise sind Eigentum der Steuerlehrgänge Dr. Bannas GmbH und urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen wie auch das sonstige Lehrmaterial weder von den Kursteilnehmern noch von Dritten verliehen, veräußert oder vervielfältigt werden. Bei Erhalt per Download oder E-Mail dürfen nur Ausdrücke zur persönlichen Verwendung des Kursteilnehmers gemacht werden.

Vorbereitung auf die Steuerberaterprüfung 2025

TEIL I: EINKOMMENSTEUER

(58 PUNKTE)

1. Beteiligungen

Karl Stapelwiese (K), geboren am 01.04.1977, wohnhaft in Köln, hatte mit notariellem Vertrag vom und Wirkung zum 01.02.2023 100 % der Anteile an der Weyer-GmbH (W-GmbH) für 300.000 € erworben. Den gesamten Kaufpreis hatte er über seine Bank zu einem jährlichen und üblichen Zinssatz i. H. v. 5 % refinanziert. Die Zinsen betragen monatlich i. H. v. 1.250 €, fällig zum jeweiligen Monatsanfang. K hat die Zinsen stets pünktlich entrichtet.

K hatte bisher seine Arbeitskraft als einfacher Angestellter der W-GmbH für ein angemessenes monatliches Bruttogehalt i. H. v. 2.230 € überlassen, das ihm nach Einbehalt der gesetzlichen Abzüge pünktlich zum Monatsende überwiesen wurde. Diesen Arbeitsvertrag hat er wirksam zum 31.01.2024 aufgelöst, um sich neuen Aufgaben zuwenden zu können.

K war sehr erfreut, dass er während der Karnevalssession Sara Moggendorf (S), geboren am 04.01.1987, ebenfalls wohnhaft in Köln, kennenlernte. Sie war nicht nur sehr stark an K interessiert, sondern auch an den Anteilen an der W-GmbH.

Mit notariellem Vertrag vom 30.04.2024 und Wirkung zum 01.05.2024 veräußerte K seine gesamten Anteile an der W-GmbH an S. S hatte erst am 01.02.2024 100 % Anteile an der Zora-GmbH (Z-GmbH), die sie Anfang 2011 für 25.000 € erworben hatte, für 375.000 € veräußert. Die Veräußerungskosten trug der Erwerber. Da S ihr Geld wieder anlegen wollte, bot sie K an, die Anteile an der W-GmbH für 350.000 € zu übernehmen und die Kosten der notariellen Beurkundung zu tragen. K ging darauf ein, obwohl er an die Bank am 30.04.2024 eine Vorfälligkeitsentschädigung von 6.000 € entrichten musste, um das Darlehen bereits vorzeitig zum 30.04.2024 tilgen zu können. S hatte dem K dafür vereinbarungsgemäß den Kaufpreis bereits zum 30.04.2024 zur Verfügung gestellt.

K war etwas wehmütig, weil die W-GmbH Eigentümerin des Gemäldes „Gummiente im Exil“ des anerkannten Meisters Rudi Rubber war. K hatte das Gemälde anlässlich seines Geburtstages 2023 für 28.900 € bei einer Zwangsversteigerung günstig ersteigert und es im Januar 2024 der W-GmbH geschenkt und übereignet, weil er den unstreitigen Teilwert/ gemeinen Wert von 50.000 € bei der W-GmbH abschreiben wollte.

2. Schiffscontainer

Vom Kaufpreis, den K aus der Veräußerung der Anteile an der W-GmbH erzielte, verwendete er 44.000 €, um mit Kaufvertrag vom und Wirkung zum 01.06.2024 acht Schiffscontainer für jeweils 5.500 € (inkl. USt) zu erwerben.

Diese vermietete er als Kleinunternehmer i. S. d. § 19 UStG für insgesamt 400 € pro Monat ab dem 01.06.2024 an eine Reederei mit Sitz im Duisburg. Der Mietvertrag hatte eine Dauer von fünf Jahren. Die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer der Container beträgt 10 Jahre.

Weil K kurzfristig Kapital benötigte, hat er die acht Container mit Kaufvertrag vom 30.11.2024 an S für 44.000 € veräußert; der Übergang von Nutzen und Lasten erfolgte auch am 30.11.2024. S trat vereinbarungsgemäß in die von K mit der Reederei geschlossenen Mietverträge mit Wirkung ab 01.12.2024 als neue Vermieterin ein. Auch S ist Kleinunternehmerin im Sinne von § 19 UStG. Die Nutzungsdauer

hat sich nicht vermindert und beträgt ab Übernahme der Container am 30.11.2024 noch 10 Jahre. Die Miete war seit dem 01.06.2024 vereinbarungsgemäß zum Dritten des Folgemonats fällig und wurde von der Reederei an den jeweiligen Vermieter stets pünktlich bezahlt.

3. Zahnarztpraxis

S hatte in der Vergangenheit ihr zahnmedizinisches Studium erfolgreich abgeschlossen. Seither arbeitete sie in einer Zahnarztpraxis in Overath bei Köln als Assistenzärztin für ein Bruttogehalt von nur 2.500 € monatlich, das ihr nach Einbehalt der gesetzlichen Abzüge pünktlich zum Monatsende überwiesen wurde. S war sehr froh, dass sie, ohne ein Auto zu besitzen, an jedem ihrer 19 Arbeitstage pro Monat für die Fahrten zwischen Wohnung und Zahnarztpraxis nur 20 Entfernungskilometer (kürzeste Straßenverbindung) mit öffentlichen Verkehrsmitteln zurücklegen musste. S hat während der Zeit ihrer Anstellung ab dem 01.01.2024 hierfür 450 € (90 €-Monats-Ticket für 5 Monate) aufgewendet.

Am 01.07.2024 wurde die neue Behandlungseinheit Sirona C-2 zum Sonderpreis von brutto 32.000 € an die Zahnarztpraxis geliefert und betriebsbereit installiert. Die Behandlungseinheit hat eine betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer (ND) von 10 Jahren. S hatte die Behandlungseinheit bereits in 2023 bestellt, da sie zu diesem Zeitpunkt den Vertrag über den Erwerb der Zahnarztpraxis ihres bisherigen Arbeitgebers Horst Schmitz (HS) mit Wirkung zum 01.06.2024 abgeschlossen hatte. Die Vertragsparteien einigten sich auf einen Gesamtkaufpreis i. H. v. 250.000 € für die Zahnarztpraxis, wobei die Parteien für das gesamte übergehende Inventar einen Preis i. H. v. 80.000 € angesetzt haben. S hatte in Bezug auf ihre zukünftige selbständige Tätigkeit in 2023 steuerlich nichts Weiteres veranlasst.

Das Inventar hatte HS bereits vollständig abgeschrieben, obwohl es noch einen Teilwert von 50.000 € hatte und von S ab Übernahme der Praxis noch 5 Jahre genutzt werden kann.

Seit dem 01.06.2024 ermittelt S ihren Gewinn zulässigerweise gem. § 4 Abs. 3 EStG. In 2024 erzielte S vom 01.06.2024 (Übernahme der Praxis) bis Ende 2024 einen (vorläufigen) Gewinn in Höhe von 30.000 €, wobei S bisher keine Abschreibungen berücksichtigt hat.

Vom 01.06.2024 an fuhr S mit ihrem neu angeschafften Mercedes-Diesel an 19 Tagen pro Monat zu ihrer Praxis. Den Rest der im Jahr 2024 zurückgelegten 10.640 km fuhr sie ausschließlich privat. Den Mercedes hatte sie am Tag der Praxisübernahme für 80.000 € brutto erworben; die Nutzungsdauer beträgt sechs Jahre. S möchte den PKW möglichst nicht in ihrem Betriebsvermögen haben.

Kurz entschlossen erwarb S für 476 € inkl. 19 % USt eine Digitalkamera (Nutzungsdauer 3 Jahre) am 15.08.2024, um den Patienten die Befunde besser erläutern zu können. Am 01.10.2024 stellte sie fest, dass die überwiegend älteren Patienten in all ihrer Aufregung beim Zahnarzt auf dem kleinen Display der Digitalkamera kaum etwas erkennen konnten. Deshalb hat sie am 02.10.2024 zusätzlich einen Fernsehapparat (Nutzungsdauer 3 Jahre) zum Preis von 933 € inkl. 19 % USt erworben, weil der größere Bildschirm auch die Augen der Patienten besser schont. Der Fernsehapparat wird ausschließlich in der Praxis zur betrieblichen Nutzung eingesetzt.

Da sie beide Geräte von ihrem Privatkonto bezahlte, wurden aus den Anschaffungen bislang keine steuerlichen Konsequenzen gezogen.

Am 30.12.2024 erhielt S auf ihrem betrieblichen Bankkonto bei der Apotheker- und Ärztebank (Genossenschaftsbank) nach Abzug der Kapitalertragsteuer eine Gutschrift in Höhe von 37,50 €. Es handelte sich um eine Dividendenzahlung in Bezug auf die Zwangseinlage, die S bei der Eröffnung ihres betrieblichen Kontos am 01.06.2024 hat leisten müssen.

4. Geldanlage

S hat außerdem noch Zinserträge aus einer privaten Festgeldanlage bei einem anderen Kreditinstitut i. H. v. insgesamt 5.000 € erzielt. S hat einen Freistellungsauftrag i. H. v. 1.000 € erteilt, so dass auf die erzielten Zinsen zutreffend 1.000 € Kapitalertragsteuer einbehalten wurden. Die verbleibenden 4.000 € wurden S in 2024 gutgeschrieben.

5. Persönliches

K und S spürten beim Aushandeln der Konditionen anlässlich der Veräußerung der Anteile an der W-GmbH sofort, dass sie füreinander bestimmt sind. Daher haben sich die beiden ein besonderes Weihnachtsgeschenk gemacht und sich am 27.12.2024 vor dem Standesbeamten das Ja-Wort gegeben, nachdem K bereits Anfang Dezember zu S gezogen war. Das frisch gebackene Ehepaar möchte zusammenveranlagt werden.

AUFGABE:

Ermitteln Sie die steuerpflichtigen Einkünfte sowie die möglichst niedrige Summe der Einkünfte von K und S für den Veranlagungszeitraum 2024. Gehen Sie dabei auch auf mögliche tarifliche Besonderheiten ein.

Begründen Sie Ihre Ergebnisse unter Angabe der einschlägigen Rechtsgrundlagen.

HINWEISE:

- *Der Solidaritätszuschlag ist aus Vereinfachungsgründen außer Acht zu lassen.*
- *Erforderliche Anträge gelten als gestellt.*
- *Auf Gewerbesteuer und Grunderwerbsteuer ist nicht einzugehen.*
- *Eine Günstigerprüfung gem. § 32d Abs. 6 EStG ist nicht durchzuführen.*
- *Beachten Sie für die Lösung auch die Anlage zu dieser Aufgabe auf der folgenden Seite.*

Steuerrechtliche Behandlung des Wirtschaftsguts "Praxiswert"; Änderung der Rechtsprechung

BMF v. 15.01.1995 - IV B 2 - S 2172 - 15/94 BStBl 1995 I S. 14

Der BFH hat seine Rechtsprechung zur steuerrechtlichen Behandlung des Wirtschaftsguts „Praxiswert“ geändert (BFH vom 24. Februar 1994, BStBl II S. 590). Im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder sind die Urteilsgrundsätze wie folgt anzuwenden:

Der anlässlich der Gründung einer Sozietät aufgedeckte Praxiswert stellt ebenso wie der Wert einer erworbenen Einzelpraxis ein abnutzbares immaterielles Wirtschaftsgut dar. § 7 Abs. 1 Satz 3 EStG ist jedoch auf die Bemessung der AfA für den (Einzel- oder Sozietäts-)Praxiswert nicht anzuwenden. Wegen der Beteiligung und der weiteren Mitwirkung des bisherigen Praxisinhabers (Sozius) ist vielmehr davon auszugehen, dass die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer des anlässlich der Gründung einer Sozietät aufgedeckten Praxiswerts doppelt so lang ist wie die Nutzungsdauer des Werts einer erworbenen Einzelpraxis. Die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer ist nach den Umständen des einzelnen Falles sachgerecht zu schätzen. Dabei ist es nicht zu beanstanden, wenn für den anlässlich der Gründung einer Sozietät aufgedeckten Praxiswert eine betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer von sechs bis zehn Jahren und für den Wert einer erworbenen Einzelpraxis eine betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer von drei bis fünf Jahren angenommen wird.

Die Grundsätze dieses Schreibens gelten entsprechend für den Erwerb eines Praxiswerts durch eine Wirtschaftsprüfer- oder Steuerberater-GmbH. Sie sind in noch offenen Fällen ab dem Veranlagungszeitraum 1993, auf Antrag auch ab einem früheren Veranlagungszeitraum, anzuwenden; eine ggf. aufgestellte Bilanz ist zu berichtigen. Aufgrund der Änderung der höchstrichterlichen Rechtsprechung können die Anschaffungskosten des Praxiswerts, vermindert um die bisher abgezogenen AfA, d. h. der Restbuchwert, auf die restliche Nutzungsdauer verteilt werden. Wird der Gewinn nach den §§ 4 Abs. 1, 5 EStG ermittelt, kann der Restbuchwert auch auf den niedrigeren Teilwert abgeschrieben und dieser auf die restliche Nutzungsdauer verteilt werden.

Das BMF-Schreiben vom 30. Juli 1979 (BStBl I S. 481) sowie Abschnitt II des BMF-Schreibens vom 20. November 1986 (BStBl I S. 532) sind nicht weiter anzuwenden.

TEIL II: KÖRPERSCHAFTSTEUER UND GEWERBESTEUER (42 PUNKTE)

Sie beraten den Steuerpflichtigen Peter Selters (PS), der seine geschäftlichen Aktivitäten in Form von Unternehmergeellschaften (UGs) i. S. v. § 5a GmbHG betreibt. Seine UGs sind wie folgt strukturiert:

Als Holding hat PS in 2019 zunächst die PS-GmbH, deren alleiniger Gesellschafter und Geschäftsführer er ist, mit einem Stammkapital i. H. v. 50.000 € gegründet. Die PS-GmbH hat neben dem Betrieb eines Gäste- und Ferienparks noch zahlreiche Beteiligungen an diversen UGs begründet. An diesen ist die PS-GmbH jeweils zu 100 % beteiligt.

In 2019 wurde neben der Gläser UG und der Getränke UG auch noch die sehr erfolgreiche Gewürze UG sowie die Schirmchen UG gegründet. Um den Aufwand möglichst gering zu halten, wurden alle Gesellschaften mit gleichlautendem, mit Ausnahme des Unternehmensgegenstandes und der Firma, als Anlage 1 abgedruckten Gesellschaftsvertrag gegründet. Die vom Gesellschafter zu tragenden Kosten konnten so je Urkunde auf 500 € begrenzt werden.

Angesichts der hohen Steuerberatungsgebühren und Abschlusskosten hat PS am 15.05.2024 den Entschluss gefasst, seine Gesellschaften neu zu strukturieren. Deshalb hat der Gesellschafter der UGs mit Notartermin am 31.5.2024 einige Maßnahmen zur Bereinigung der Gesamtsituation beschlossen und notariell beurkunden lassen.

1. Verschmelzung der Gläser UG und der Getränke UG

Die Gläser UG wird zum 01.04.2024 ebenso wie die Getränke UG auf die zu diesem Zwecke neu gegründete G+G GmbH verschmolzen. Geschäftsführer der neuen G+G GmbH wird der bisherige Geschäftsführer der Gläser UG, der Sitz ist am bisherigen Sitz der Getränke UG. Die G+G GmbH gibt dafür an den Gesellschafter der Gläser UG 20.000 neue Anteile (20.000 €) und an den Gesellschafter der Getränke UG 30.000 neue Anteile (30.000 €) aus.

Die unterschiedliche Ausgabe war erforderlich, weil der gemeine Wert/ Teilwert der Gläser UG 80.000 € und der Getränke UG 120.000 € betrug.

Die Gläser UG hat zum 31.03.2024 folgende vorläufige Handels- und Steuerbilanz aufgestellt:

Aktiva		Passiva	
Waren	60.000 €	Stammkapital	10.000 €
Bank	10.000 €	Kapitalrücklage	10.000 €
		Jahresüberschuss	10.000 €
		Gewinnrücklage	20.000 €
		Verbindlichkeit ggü. Getränke UG	20.000 €
	70.000 €		70.000 €

Die Waren haben einen gemeinen Wert/Teilwert von 60.000 €. Bei der Gläser UG wurde zudem ein steuerliches Einlagekonto i. H. v. 10.000 € zum 31.12.2023 gesondert festgestellt.

Ferner wurde auf den 31.12.2023 ein körperschaftsteuerlicher und gewerbsteuerlicher Verlustvortrag von jeweils 20.000 € gesondert festgestellt.

Die Getränke UG hat zum 31.03.2024 folgende vorläufige Handels- und Steuerbilanz aufgestellt:

Aktiva		Passiva	
Forderung ggü. Gläser UG	20.000 €	Stammkapital	20.000 €
		Jahresüberschuss	0 €

Für die Getränke UG wurde ein Sonderausweis von 10.000 € auf den 31.12.2023 gesondert festgestellt. Das steuerliche Einlagekonto zum 31.12.2023 betrug 0 €.

Die Eintragungen der Verschmelzung im Handelsregister erfolgten sofort nach Anmeldung am 28.11.2024.

2. Umfirmierung und Kapitalerhöhung Gewürze UG

Die Gesellschafterversammlung der Gewürze UG hat beschlossen, dass die Gewürze UG nunmehr in eine GmbH umfirmiert wird, um den Makel eines schlechten Unternehmens loszuwerden (§ 5a GmbHG). Dazu soll die in ihrer Bilanz ausgewiesene, gesetzlich zu bildende Rücklage von derzeit 15.000 € genutzt werden. Der Bestand des steuerlichen Einlagekontos zum 31.12.2023 und 31.12.2024 betrug 0 €.

3. Auflösung der Schirmchen UG

Die Schirmchen UG wurde nicht benötigt, so dass der Gesellschafter schon am 01.12.2023 die Auflösung der Gesellschaft beschlossen hat. Die Löschung im Handelsregister erfolgte am 07.12.2024.

Die Schirmchen UG hat zum 31.12.2022 folgende Bilanz aufgestellt:

Aktiva		Passiva	
Grundstück	10.000 €	Stammkapital	10.000 €
Bank	1.000 €	Kapitalrücklage	1.500 €
Kasse	500 €		

Am 06.12.2024 wurde das Grundstück noch unentgeltlich auf die G+G GmbH übertragen. PS sah keinen Sinn darin, dass der Schirmchen UG der Teilwert/gemeine Wert i. H. v. 15.000 € für das Grundstück gezahlt wird, da diese ja ohnehin aufgelöst und gelöscht werde. Zum 07.12.2024 waren als Aktiva somit nur noch Bank- und Kassenbestand i. H. v. 1.500 € vorhanden.

AUFGABEN:

1. Nehmen Sie zur Verschmelzung der Gläser UG und Getränke UG auf die G+G GmbH ertragsteuerlich Stellung.

Erstellen Sie die steuerlichen Schlussbilanzen der Gläser UG sowie der Getränke UG.

Erstellen Sie die steuerliche Eröffnungs- und Schlussbilanz für die G+G GmbH.

Nehmen Sie auch zu den erforderlichen gesonderten Feststellungen bei der G+G GmbH zum 31.12.2024 Stellung.

Aus Vereinfachungsgründen ist davon auszugehen, dass sich bei der G+G GmbH keine weiteren Geschäftsvorfälle ereignet haben als diejenigen, die sich aus dem Sachverhalt ergeben. Der gemeine Wert/Teilwert des Warenbestands zum 31.12.2024 betrug 60.000 €.

Mögliche Rechtsfolgen bei PS sind nicht zu erörtern.

2. Nehmen Sie zur Kapitalerhöhung bei der Gewürze UG ertragsteuerlich Stellung. Nehmen Sie auch zu den erforderlichen gesonderten Feststellungen Stellung.
3. Nehmen Sie zur Auflösung der Schirmchen UG Stellung und ermitteln sie für die Schirmchen UG die KSt- und GewSt-Rückstellung. Gehen Sie auch auf die erforderlichen gesonderten Feststellungen ein. Ermitteln Sie das Abwicklungsendvermögen.

Begründen Sie ihre Ergebnisse unter Angabe der einschlägigen Rechtsgrundlagen.

HINWEISE:

1. Soweit Gewerbesteuerrückstellungen zu ermitteln sind, ist aus Vereinfachungsgründen davon auszugehen, dass das körperschaftsteuerpflichtige Einkommen dem Gewerbeertrag entspricht und ein Gewerbesteuersatz von pauschal 15 % zu unterstellen.
2. Auf den SolZ ist nicht einzugehen.
3. Für die Schirmchen UG sind für das Jahr 2023 keine Gewerbesteuerbescheide ergangen.
4. Bei allen Kapitalgesellschaften entspricht das Wirtschaftsjahr grundsätzlich dem Kalenderjahr.
5. Auf Grunderwerbsteuer, Schenkungsteuer und Umsatzsteuer ist nicht einzugehen.

ANLAGE 1

Urkundenrolle Nummer 815 für 2019

Verhandelt in Köln am 18.09.2019

Vor

Herrn Norbert Otar

Notar in Köln

erschien:

Herr Peter Selters hier nicht handelnd in eigenem Namen, sondern als alleinvertretungsberechtigter Geschäftsführer der PS-GmbH, eingetragen im Handelsregister Köln unter HRB 4711, persönlich bekannt und erklärte zur Beurkundung Folgendes:

1. Der Erschienene errichtet hiermit nach § 2 Abs. 1a GmbHG eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma Gläser UG (haftungsbeschränkt) mit Sitz in Köln.
2. Gegenstand des Unternehmens ist neben dem Handel mit Glasgefäßen für den Gastronomiebereich sowie das Begründen und langfristige Halten von Beteiligungen und/oder Anteilen an Kapital- und/oder Personengesellschaften sowie das entgeltliche Erbringen von kaufmännischen, administrativen, technischen oder finanziellen Dienstleistungen, wobei finanzielle Dienstleistungen nur an Gesellschaften erbracht werden, an denen die Gesellschaft beteiligt ist. Die Gesellschaft ist berechtigt, Grundbesitz und bewegliche Gegenstände zu erwerben, anzumieten, zu verwalten und/oder (unter-) zu vermieten.
3. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt € 10.000,00 (i. W.: zehntausend Euro) und wird vollständig von der PS-GmbH Köln übernommen (Geschäftsanteil Nr. 1). Die Einlage ist in Geld zu erbringen, und zwar sofort in voller Höhe.
4. Zum Geschäftsführer der Gesellschaft wird PS bestellt. Der Geschäftsführer ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
5. Die Gesellschafterin trägt die mit der Gründung verbundenen Kosten.
6. Von dieser Urkunde erhalten eine Ausfertigung der Gesellschafter, beglaubigte Ablichtungen die Gesellschaft, das Registergericht (in elektronischer Form) sowie eine einfache Abschrift das Finanzamt -Körperschaftsteuerstelle-.

7. Der Notar wies darauf hin, dass:

- a. die vor der Eintragung in das Handelsregister im Namen der Gesellschaft Handelnden persönlich haften,
- b. die Gesellschafter für den Ausgleich eines bis zur Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister eventuell eintretenden Verlustes haften,
- c. zum Jahresabschluss nach § 5a Abs. 3 GmbHG eine jährliche Rücklage zu bilden ist,
- d. bei Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung der Gesellschaft die Geschäftsführer (wenn kein Geschäftsführer vorhanden ist, die Gesellschafter) unverzüglich, spätestens innerhalb von drei Wochen Insolvenzantrag stellen müssen und sich strafbar machen, falls sie diese Verpflichtung nicht richtig oder nicht rechtzeitig erfüllen,
- e. die Überschuldung der Gesellschaft durch Einlagen oder durch Darlehen der Gesellschafter vermieden werden kann, die nach der getroffenen Vereinbarung auch erst nach den nachrangigen Forderungen des § 39 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 InsO zu befriedigen sind (§ 19 Abs. 2 S. 2 InsO).